



Beschluss

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Mittwoch, 10. Juni 2026, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Groß-Gerau, Europaring 11 - 13, Saal 356, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Groß-Gerau Blatt 5658, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 69/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Groß-Gerau	24	430/2	Hof- und Gebäudefläche, Münchener Straße 4	5505

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan mit Nr. 103 bezeichnet, sowie dem Nutzungsrecht an einem PKW-Abstellplatz (besonders geregelt).

Der Versteigerungsvermerk wurde am 09.09.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 38.000,00 €

Objektbeschreibung:

Keine Innenbesichtigung durch den Sachverständigen; Gemeinschaftsflächen wie das Treppenhaus, der Eingangsbereich sowie der Flurbereich konnten besichtigt werden
Wohnungseigentum in einem Mehrfamilienhaus im 5. OG, Baujahr 1973; Die Wohnfläche beträgt gemäß Teilungserklärung 19,33 m²; Die Wohnung hat gemäß Teilungserklärung folgende Räume: 1 Zimmer, 1 Flur mit Kochgelegenheit, 1 Bad mit WC

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten

Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,
unter Angabe des Kassenzzeichens: **040195301065**.

Rechtspflegerin